

**07.05.21**

FS

**Beschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz über die statistische Erhebung der Zeitverwendung  
(Zeitverwendungserhebungsgesetz - ZVEG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 7. Mai 2021 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz über die statistische Erhebung der Zeitverwendung (Zeitverwendungserhebungsgesetz – ZVEG) – Drucksachen 19/26935, 19/29353** – die beigefügte Entschließung unter Buchstabe b auf Drucksache 19/29353 angenommen.

## I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Zeitverwendungserhebungsgesetz (ZVEG) schafft die rechtliche Grundlage, die Zeitverwendungserhebung ab 2022 als Bundesstatistik im Zehn-Jahres-Rhythmus durchführen zu können. Seit den 1990er Jahren hat die Bundesregierung in einem zehnjährigen Rhythmus Daten zur Zeitverwendung der in Deutschland lebenden Menschen erheben lassen. Für die weitere Erhebung wird nunmehr die gesetzliche Grundlage geschaffen.

Die statistische Erhebung der Zeitverwendung gibt Einblicke, wie viel Zeit Menschen in Deutschland für ihre Aktivitäten aufwenden und wann sie im Tagesverlauf diesen Tätigkeiten nachgehen. Dafür werden Angaben von mindestens 10.000 freiwillig teilnehmenden Haushalten erhoben (auch per App).

Die Erhebung ermöglicht damit nicht nur wissenschaftliche Analysen zu Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen oder Männern und Frauen, sondern gibt auch Aufschluss zur Arbeitsbelastung in der Familie oder zu unbezahlter Arbeit.

Zeitverwendungserhebungen stellen mit ihren Daten zu unbezahlter Arbeit (z. B. Tätigkeiten der Haushaltsführung, Betreuung von Kindern) damit eine wichtige Ergänzung zu den klassischen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dar, die sich bei der Berichterstattung zu Wertschöpfung und Wohlstand auf die Marktproduktion von Waren und Dienstleistungen beschränken.

Mit der gesetzlich festgeschriebenen regelmäßigen Erhebung von Zeitverwendungen in Deutschland soll eine valide Datenbasis für eine Vielzahl vor allem gesellschaftspolitischer Entscheidungen sowie eine Grundlage zur Evaluierung von Familien- und Gleichstellungspolitik geschaffen werden.

## II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. von der ihr in § 9 ZVEG erteilten Ermächtigung, die Periodizität der Zeitverwendungserhebung zu verkürzen, nach Möglichkeit Gebrauch zu machen und alle fünf Jahre eine Erhebung durchzuführen;
2. sich diesbezüglich frühzeitig mit den Bundesländern und dem Deutschen Bundestag abzustimmen;
3. dafür Sorge zu tragen, dass bei der Erstellung des Fragebogens zur Zeitverwendungserhebung unterschiedliche Familienkonstellationen in angemessener Weise erfasst werden.